

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

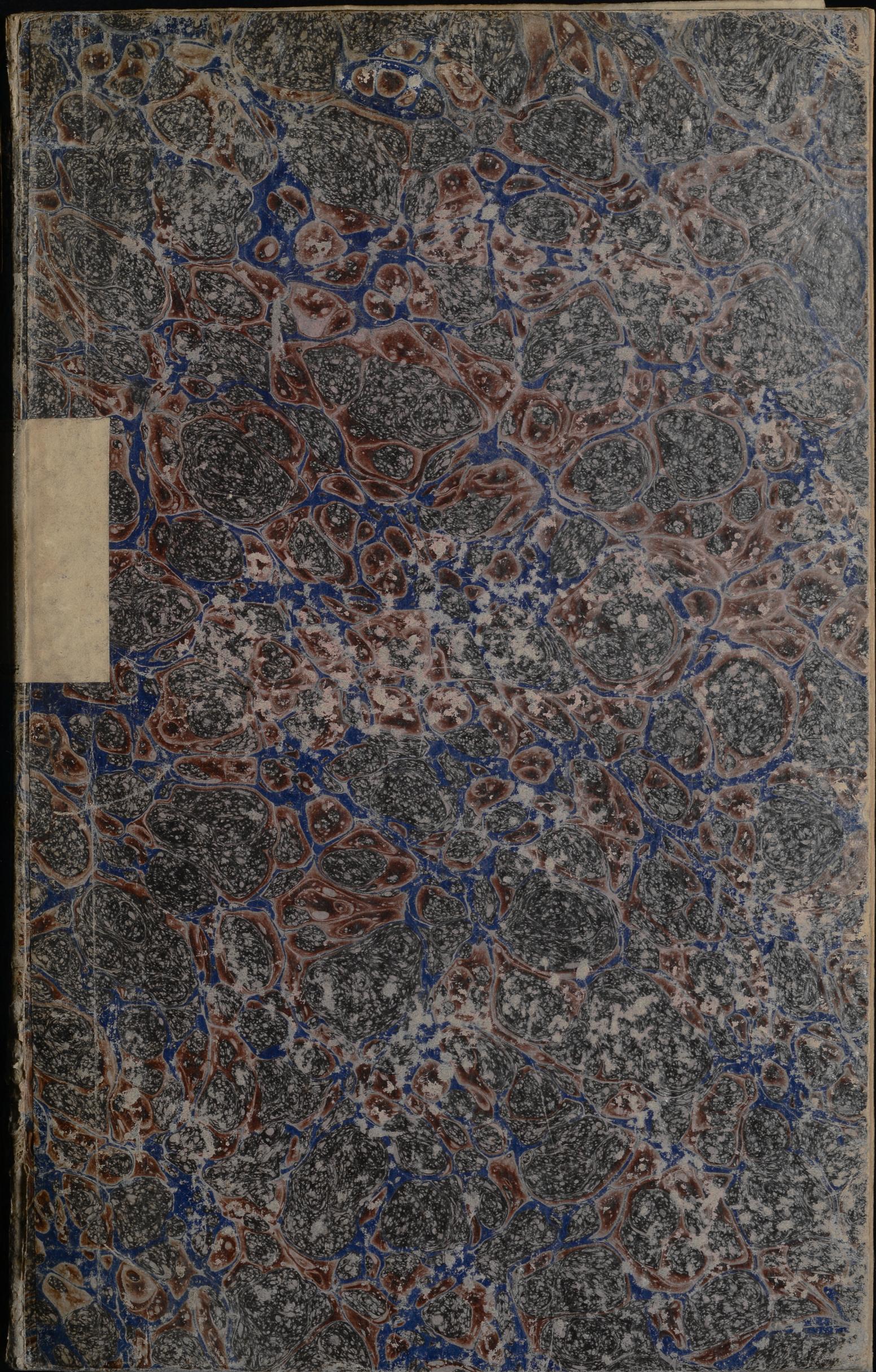
Contributions-Edict, wornach in den Herzoglichen Aemtern und Domainen die Contribution zu entrichten ist : Gegeben den 15ten October 1785

Schwerin: gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, [1785?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873293487>

Druck Freier  Zugang





Mk-6231(3)

~~Mk-7069~~

16

Contributions-

C D F C E ,

wornach in den
Herzoglichen Aemtern und Domainen
die Contribution

zu entrichten ist.

Gegeben den 15ten October 1785.

Schwerin,

gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Wir Friederich Franz,
von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Razeburg,
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr, &c. &c.

Geben mittelst respective Entbietung Unsers gnädigen Grusses, allen und jeden Unsers Haupt- und Amt-Leuten, Amts-Küchen-Meistern, Amts-Verwaltern, Amts-Schreibern, und andern Unsers berechnenden Dienern, auch sämtlichen Einwohnern und Unterthanen, in Unsers Aemtern und Domainen hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmaassen Wir die, von gedachten Unsers Fürstl. Cammer- und Tafel-Gütern, auch den darin sesshaften und wohnenden Personen und dazu gehörigen Unterthanen, Hüftern und andern Einwohnern, zu entrichtende diesjährige Contribution, folgender Gestalt reguliren, daß in der nachgesetzten Zeit, dieserhalb entrichten sollen:

B

I. Alle

	Rthlr.	fl.
I.		
Alle Haupt- und Amtleute, auch Pfand-Träger Unserer Tasel- Güter, oder deren Wittwen mit ihrer Familie	16	32
Auch wenn sie noch mehrere Höfe als das Amt in Pacht hätten, für je- den Hof diejenige Summe, welche in nachstehenden Zten h. benannt ist, in so ferne dieses, und ein anderes nicht schon in den Contracten mit behandelt worden.		
II.		
Unsere berechnende Bediente auf dem Lande, von Ein Hundert Reichsthaler ihrer Besoldung	1	18
III.		
Die Pensionarien oder deren Witt- wen, mit ihren respectiv. Mann und Kin- dern	10	20
Die Acker-Schreiber und Ausgebe- rinnen, welche bey den Pacht- Beamten und Pensionarien in Dienst und Brod stehen:		
Der Mann	I	18
Die Frau		32
Deren Kinder sind frey.		
IV.		
Ein Glas-Hütten-Meister von einer Glas-Hütte	20	40
Ein Glas-Hütten-Geselle	6	12
V.		

Rthlr. fl.

V.

Ein Kessel- und Sensen-Träger	=	=	6	12
Die Gesellen der Kessel-Träger	=	=	2	28
Deren Jungens	=	=	2	28

VI.

Die Holländer, welche unter und bis 100 Kühe in Pacht haben, für sich	=	=	5	10
für die Frau	=	=	1	2
für jedes Kind	=	=	—	24
Wenn sie aber über 100 Kühe in Pen- sion haben, für sich	=	=	8	16
Die Frau und Kinder wie oben steht.				

VII.

Ein Handwerksmann auf dem Lande, für sich und sein Handwerk, desgleichen jeder Küster für sein Handwerk, oder woferne er Handlung und anderes Ge- werbe treibet	=	=	2	28
Die Frau von selbigem besonders	=	=	—	40
Die Gesellen der Handwerksleute	=	=	1	2
Die Kinder derselben, welche zum Abendmahl gewesen	=	=	—	24
Deren Lehrjungen	=	=	—	16

NB.

Wenn einer doppelte Handthierung
hat, steuert er für jede besonders.

VIII.

Die Schäfer und Krüger, Zie- gel- und Kalk- auch Pottasch-Bren- ner, Theer-Schweler, Salpeter-Sie- der	C			
---	---	--	--	--

	Athlr.	fl.
der Mollen - Stoff - Holz - Hauer, Spon - Reisser, Lementirer, Sager, Teich- und andere Gräber, und der gleichen	3	6
Deren Frauen jede	—	32
Gesellen, der unter dieser Rubrike be- griffenen Leute	1	2
Die Jungens	—	16

IX.

Die Korn - Müller, sie seyn Zeit- oder Erb - Pächter, welche unter und bis 100 Athlr. Pension geben, für ihre Person	3	6
Deren Frauen	1	2
Deren Kinder, so zum Abendmahl ge- wesen	—	24
Mühlenbursche	1	2
Wenn aber die Müller über 100 Athlr. Pension erlegen, contribuiren sie für ihre Person	5	10
Geben die Müller etwa Pacht-Korn, so soll dieses nach Landüblicher Tage zu Gelde geschlagen werden.		

X.

Die Papiermacher geben ohne Unter- scheid	4	8
--	---	---

XI.

Die Walf - Graupen - Gruß - Stampf- und Schneide - Müller;		
Der Mann	3	6
Die Frau	—	40
Kinder so zum Abendmahl gewesen	—	24
Gesellen	—	32

NB.

NB.

Rthlr. | fl.

Haben diese Müller mehr als eine
Mühle, so bezahlen sie die Contribution
für jede besonders.

XII.

Der Fischer	=	=	=	=	3	6
Deren Frauen	=	=	=	=	—	32
Die Knechte	=	=	=	=	I	2

XIII.

Anlangend die Wedemen, und die
darin befindlichen Leute, so sollen die
Dienstboten, welche der Prediger zu
Bestellung seines Ackerwerks gebraucht,
frey seyn: Die Einlieger aber auf
den Wedemen, in den Wittwen- und
Kirchen-Häusern steuern nach dem
Edict.

Die Vächter der Priester- und Pfarr- Acker für sich	=	=	=	=	2	4
Deren Frauen	=	=	=	=	—	32
Kinder	=	=	=	=	I	2

XIV.

Die Einlieger, Droscher, Häcker, Af-
fer-Voigte, Tagelöhner, Hirten, Schä-
fer-Knechte mit den Frauen

Hat aber einer von diesen vorhin
specificirten einiges Ackerwerk in Cul-
tur, muß selbiger davor besonders steuern.

NB.

Wenn die Häcker auf halben Deputat
unter solchem Vächter stehen, der die
Steuer behandelt hat, geben sie nur

2 4

I 2

L 2

XV.

XV.

Alle Knechte auf dem Lande, sie
dienen in Unsern Domainen, wo sie
wollen, ohne Unterscheid, es seyn
fremde oder dienende Kinder, ledige
oder verehlichte 1 2
Deren Frauen ohne Unterscheid — 24
Alle Wittwen dieser und vorhergehen-
der Rubricke — 42

XVI.

Jungen und Mägde, sie seyn frem-
de oder dienende Kinder, wenn sie zum
Abendmahl gewesen — 12

XVII.

Ledige Mannspersonen, die noch die-
nen können, aber nicht wollen 4 8

XVIII.

Ledige Weibspersonen von gleicher
Gattung. 2 4

XIX.

Die Pensionarii, Glas-Meister, Glas-
Hütten-Leute, Hirten, Krüger, Hand-
werker, Einlieger, und andere freye,
auch Alten-Theils und übrige nach
diesem Edict, außer dem Hufen woh-
nende Leute, für ihr Vieh, so das Edict
ergreift, als:

Für ein Pferd, oder Haupt-Kind-
Vieh, welches ein Jahr alt und dar-
über — 12
Für ein Mast- oder Fasel-Schwein — 4

	Rthlr.	fl.
Für eine Ziege, ohne Unterscheid	—	24
Für ein Schaaf, Hammel oder Lammt, ohne Unterscheid	—	4
Für einen Stock Zinnen	—	6

XX.

Für eine Grütz-Querre, im Fall der- gleichen in Unsern Domainen auf dem Lande noch anzutreffen	10	20
--	----	----

XXI.

Für eine Branntweins- Blase, eine Tonne haltend, wenn etwa auf dem Lande eine vorhanden seyn sollte	16	32
---	----	----

XXII.

Die Bauleute und zwar:

Ein Voll-Hufener	10	32
Ein Halb-Hufener	5	16
Ein Fassate	2	32

(21)

Befehlen demnach allen und jeden Vorbenann-
ten hiemit in gnädigstem Ernst, daß sie und jeder be-
sonders, die hiemittelst verkündigte Contribution, und
zwar so wohl die Hufen- als die Neben- Steuer in
gutem Mecklenburgischen Courant, oder in Neuen
Zweydritteln zu 30 und 15 Schillinge an Unsere Be-
amte, innerhalb drey Wochen nach der Publication
dieses Unsers Edicts, abliesern, Unsere zur Berech-
nung der Contribution pflichtig seyende Amts- Be-
diente aber selbige alsofort nach der Einhebung an
Unsern Ober- Zahl- Commissarium Pauli, bey Stra-
fe unausbleiblicher, ohne weitere Verwarnung zu ver-
hängen-

hängenden Execution, gegen desselben Quitung ein-
bringen, die vollständige Contributions-Rechnung
aber, längstens innerhalb sechs Wochen in duplo an
Unsere Herzogl. Cammer einsenden sollen.

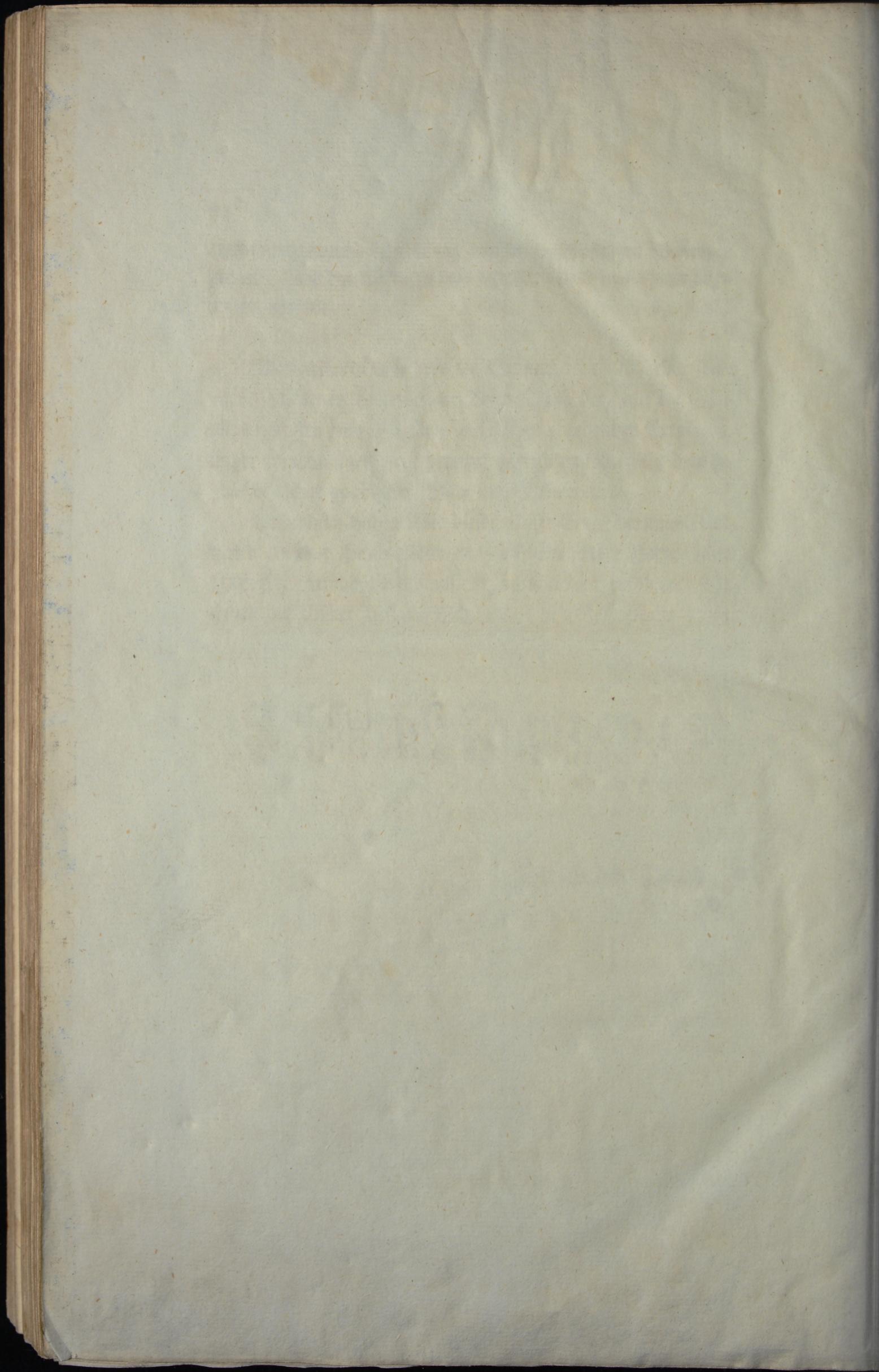
Wir werden hienächst des fordersamsten eine
genaue Visitation veranlassen und wenn sich befinden
sollte, daß Unsere Beamte, oder sonst jemand, wer
der auch sey, die Contribution nach dieser Unserer
Vorschrift nicht abgegeben, oder beygetrieben, ohne
alle Nachsicht, von allen, welche in diesem Falle ihre
Pflicht nicht beobachtet, das Triplum alsofort execu-
tive beytreiben lassen.

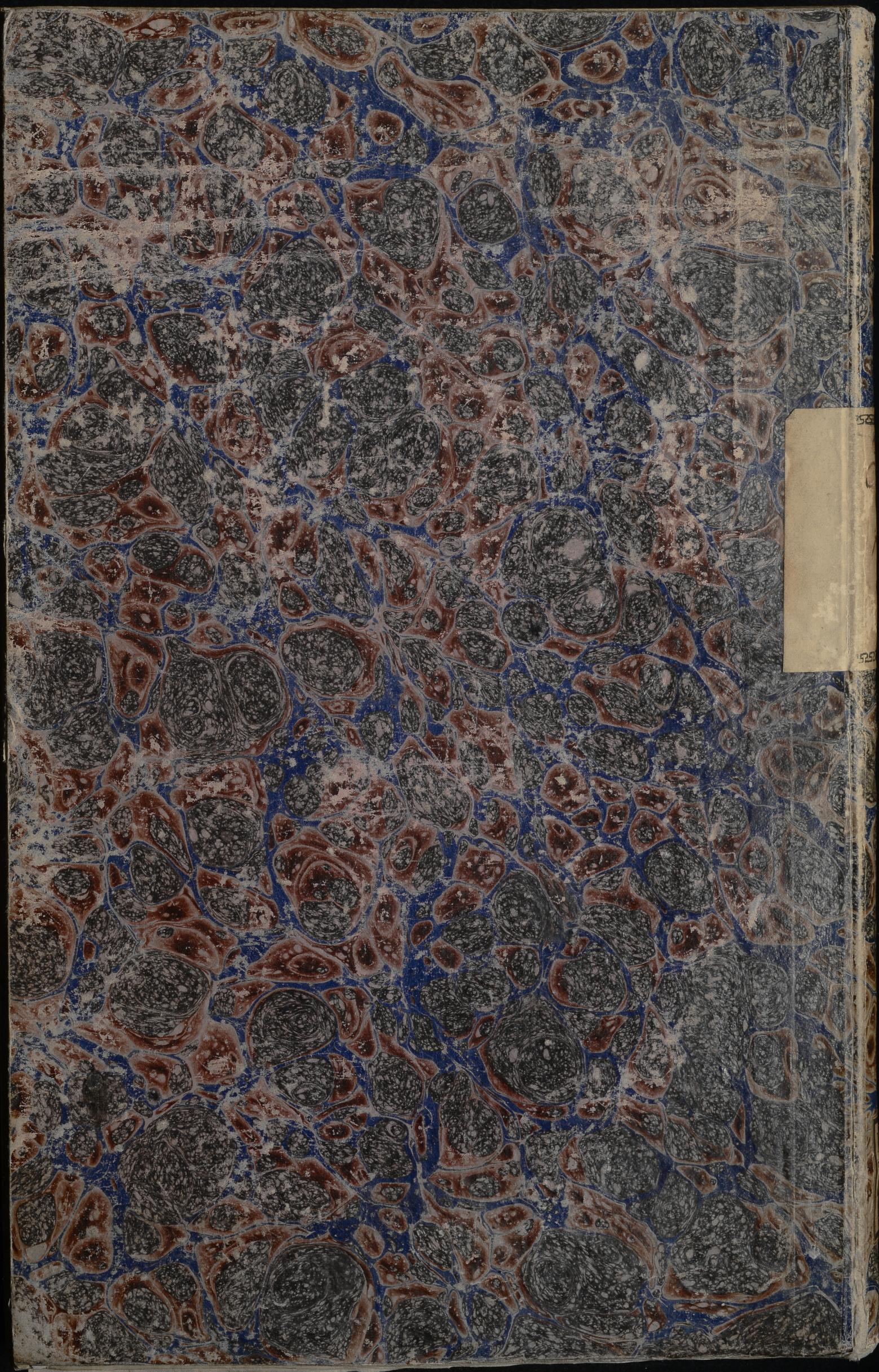
Urkundlich haben Wir dieses offene Edict durch
den Druck zu jedermann's Wissenschaft zu bringen
befohlen.

Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den
15ten October 1785.

Friederich Franz, H. J. M.

L.S.





29) Bei vorkommenden Misverständnissen, Differenzen und Beschwerden einzelner Contribuenten, Unsern Beamten in Erhebung der edictmässigen Beiträge durch Suspensio Verordnungen ohne Noth die Hände nicht binden wollen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und un hinterstellig von den Debenten edictmässig geleistet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine beschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säulen Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, der edictmässigen Frist prompt entrichten soll. An dem geht Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Einforderungs Edict, er Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Siegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin den 15ten Decbr. 1798.

Friederich Franz, H. z. M.



St. W. von Dewitz.

